

anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn.

(3) Der entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Investitionen erforderliche Umfang der Baufreiheit soll zwischen den Betrieben vereinbart werden.

(4) Sofern nichts anderes gesetzlich geregelt oder vereinbart ist, umfaßt die Baufreiheit insbesondere:

1. die Absteckung und zweckmäßige Vermarkung der Hauptachsen und Höhenfestpunkte der Objekte und Trassen;
2. die Heranführung der Zufahrtsstraßen und der Versorgungsleitungen mit entsprechenden Anschlußstellen und -werten bis zu den im Baustelleneinrichtungsplan festgelegten Punkten und die ausreichende Baustrom- und Wasserversorgung;
3. die Zurverfügungstellung des erforderlichen Geländes für Lager- und Arbeitsplätze;
4. die ordnungsgemäße Fertigstellung der Vorleistung;
5. die Beleuchtung der Bau- und Zufahrtsstraßen.

(5) Ist ein Generalauftragnehmer eingesetzt, so beschränkt sich die Verpflichtung des Investitionsträgers gemäß Abs. 4 Ziff. 1 auf die Absteckung der Grenzen des Baugeländes.

(6) Die nicht termingemäße Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, so können Rechte aus dem Fehlen der Baufreiheit erst vom Zeitpunkt der Anzeige hergeleitet werden.

§ 11

Entladung, Zwischentransport, Lagerung

(1) Die Verpflichtungen über die Entladung von Baumaterialien, Ausrüstungen und der für die Investitionsdurchführung erforderlichen Hilfsstoffe und Geräte, ihren Zwischentransport und ihre Lagerung sind entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten vertraglich zu vereinbaren. Dabei hat der Investitionsträger gegen Erstattung der Kosten im Rahmen seiner Möglichkeiten Arbeitskräfte (Hilfskräfte) sowie Transport- und Entladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Haben die Betriebe keine Vereinbarungen getroffen, so ist derjenige zur Entladung, zum Zwischentransport und zur Lagerung verpflichtet, für den die Anlieferung bestimmt ist.

§ 12

Montagehilfskräfte

(1) Der jeweilige Auftragnehmer hat für seine Leistungen die erforderlichen Montage- und sonstigen Hilfskräfte zu stellen. Die Betriebe sollen geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Einschränkung von Montagehilfsarbeiten treffen.

(2) Kann durch die Montage das künftige Bedienungspersonal für seine spätere Tätigkeit qualifiziert werden, so soll der Investitionsträger die dafür vorgesehenen Arbeitskräfte zur Montage zur Verfügung stellen.

§ 13

Sicherung

(1) Die Betriebe sollen Vereinbarungen über eine einheitliche Sicherung der Baustelle gegen unbefugte Eingriffe Dritter treffen.

(2) Haben die Betriebe nichts anderes vereinbart, so obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer die notwendige Sicherung seiner Leistung.

§ 14

Zentrale Baustellenordnung

(1) Der Investitionsträger bzw. der Generalauftragnehmer hat in Zusammenarbeit mit den an der Investitionsdurchführung beteiligten Betrieben eine zentrale Baustellenordnung auszuarbeiten. Sie soll insbesondere die Sicherheit und Ordnung sowie Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandbekämpfung auf der Baustelle gewährleisten. Die vom Investitionsträger zu bestätigende Baustellenordnung ist für alle beteiligten Betriebe verbindlich.

(2) Die Ausarbeitung einer zentralen Baustellenordnung kann entfallen, wenn nach Art und Umfang der Investition Sicherheit und Ordnung und der Brandschutz durch bestehende betriebliche Baustellenordnungen hinreichend gewährleistet sind.

§ 15

Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat über die Durchführung der Investitionsleistungen auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch muß genaue Angaben über den Ablauf der Arbeiten enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Abweichungen von der planmäßigen Investitionsdurchführung. Der Auftraggeber ist berechtigt, in das Bautagebuch Einsicht zu nehmen.

§ 16

Kontrolle durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Investitionsdurchführung durch laufende Kontrollen darüber zu wachen, daß die Investitionsleistungen entsprechend dem Investitionsleistungsvertrag durchgeführt werden.

(2) Werden Mängel festgestellt, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Bei geringfügigen Mängeln genügt eine Eintragung in das Bautagebuch des Auftragnehmers.

(3) Auf begründetes Verlangen des Auftraggebers sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Unterbrechung der Investitionsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer hat bei einer Unterbrechung der Investitionsdurchführung die Investitionsleistung vor Schäden sachgemäß zu schützen. Hierüber sowie über die Sicherung und Wartung der bereits fertiggestellten Investitionsleistungen sind Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die durch die Unterbrechung der Investitionsdurchführung entstehenden notwendigen Aufwendungen sind von demjenigen zu ersetzen, der die Unterbrechung verursacht hat oder bei dem die Umstände, die zur Unterbrechung geführt haben, aufgetreten sind.

§ 18

Preiszu- und -abschläge

(1) Durch die Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen ist auf die Verbesserung der Vorbereitung der Investitionen, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Verkürzung der Bauzeiten Einfluß zu nehmen.